



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

58. Jahrgang

Ansbach, 8. März 2013

Nr. 5

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Stimmkreisleiter im Wahlkreis Mittelfranken für die Landtags- und Bezirkswahlen 2013	23
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Neubau einer zweigleisigen Straßenbahntrasse von der bestehenden Endhaltestelle Thon im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Forchheimer Straße/Kilianstraße entlang der Erlanger Straße zur neuen Endhaltestelle Am Wegfeld im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Johann-Sperl-Straße im Gebiet der Stadt Nürnberg	25
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); BAB A9 Berlin - München, Abschnitt: AS Allersberg-AS Hiltpoltstein Planfeststellungsverfahren für die Lkw-Stellplatzenerweiterung an der PWC-Anlage Göggelsbuch-Ost, Betr.-km 400+700, im Markt Allersberg	26
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erhöhung der Maste Nrn. 2, 4 und 15 der 380/220/110-kV-Leitung Raitersaich- Berggrheinfeld, Ltg. Nr. B114, durch die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg	27
Jagdberater der Regierung von Mittelfranken	27
Bekanntmachung der Planungsverbände	
283. öffentliche Sitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 18. März 2013	28
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Burg Abenberg	29
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“, 2. Änderung Aufstellungsverfahren - Inkrafttreten	30
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	32

Im Alter von 78 Jahren verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Erwin Sperber
Technischer Amtsrat

Herr Sperber begann seine dienstliche Laufbahn am 01.07.1968 als Gewerbeinspektoranwärter beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg-Fürth. Zuletzt war Herr Sperber beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg als Sachgebietsleiter 4B für die metallverarbeitenden Betriebe und Aufzugsanlagen tätig.

Wegen seines umfassenden und vielseitigen Fachwissens sowie seiner persönlichen Art wurde Herr Sperber von Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 29. Januar 2013 verstarb unser ehemaliger Beschäftigter

Herr Franz Keindl

im Alter von 63 Jahren.

Nach 15-jähriger Tätigkeit als Hausmeister bei der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Zirndorf trat er mit Ablauf des Monats August 2009 in den Ruhestand

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 14. Februar 2013 verstarb

Herr Bernhard Hartnagel
Regierungsamtsrat

im Alter von 57 Jahren.

Herr Hartnagel begann seine dienstliche Laufbahn am 01.09.1974 als Regierungsinspektoranwärter am Landratsamt Ansbach. Nach erfolgreich absolvierter Anstellungsprüfung im gehobenen Verwaltungsdienst wurde Herr Hartnagel mit Wirkung vom 01.09.1978 unter gleichzeitiger Versetzung an das Landratsamt Roth zum Regierungsinspektor auf Probe ernannt. Herr Hartnagel wurde mit Wirkung vom 01.12.1989 an das Landratsamt Ansbach versetzt, in dem er zuletzt als Sachgebietsleiter der Bauverwaltung tätig war.

Seine zuvorkommende und freundliche Art sowie sein umfassendes und vielseitiges Fachwissen zeichneten Herrn Hartnagel aus, weswegen er von Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt wurde.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 18. Februar 2013 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Kurt Woicke

im Alter von 91 Jahren.

Vom 1. März 1966 bis zu seinem Ausscheiden mit Ablauf des Monats Juli 1984 war er in verschiedenen Registraturen der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Wegen seiner Kollegialität und Freundlichkeit war er bei Kollegen und Vorgesetzten sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Stimmkreisleiter im Wahlkreis Mittelfranken für die Landtags- und Bezirkswahlen 2013

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Februar 2013 Gz. 10-1363-3/12

Der Wahlkreisleiter hat folgende Personen zu Stimmkreisleitern ernannt:

Stimmkreis-Nr.	Stimmkreis-Name	Stimmkreisleitung	Vertretung der Stimmkreisleitung
501 502 503 504	Nürnberg - Nord - Ost - Süd - West	Beschäftigter Wolf Schäfer Stadt Nürnberg, Wahlamt Unschlittplatz 7 a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Telefax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de	Stadtdirektor Walter Lindl Stadt Nürnberg Tel.: 0911 231-2362 Telefax: 0911 231-2883
505	Ansbach-Nord	Regierungsdirektor Ludwig Lammel Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2000 Telefax: 0981 468-2019 E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de	Regierungsrat Gerhard Scheefer Landratsamt Ansbach Tel.: 0981 468-2100 Telefax: 0981 468-2119
506	Ansbach-Süd, Weißenburg- Gunzenhausen	Regierungsdirektor Klaus Wagner Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen Bahnhofstraße 2 91781 Weißenburg i. Bay. Tel.: 09141 902-131 Telefax: 09141 902-7131 E-Mail: kommunalaufsicht.Lra@Landkreis- wug.de	Regierungsrat Klaus Geyer Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen Tel.: 09141 902-149 Telefax: 09141 902-7149
507	Erlangen-Höchstadt	Landrat Eberhard Irlinger Landratsamt Erlangen-Höchstadt Marktplatz 6 91054 Erlangen Tel.: 09131 803-200 Telefax: 09131 803-192 E-Mail: landrat@erlangen-hoechstadt.de	Regierungsdirektor Wolfgang Fischer Landratsamt Erlangen- Höchstadt Tel.: 09131 803-150 Telefax: 09131 803-192 E-Mail: wolfgang.fischer@erlangen- hoechstadt.de
508	Erlangen-Stadt	Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner Stadt Erlangen Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2203 Telefax: 09131 86-2134 E-Mail: wahlen@stadt.erlangen.de	Verwaltungsrat Dietmar Rosenzweig Stadt Erlangen Tel.: 09131 86-2358 Telefax: 09131 86-2993

Stimmkreis-Nr.	Stimmkreis-Name	Stimmkreisleitung	Vertretung der Stimmkreisleitung
509	Fürth	Berufsmäßiger Stadtrat Christoph Maier Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90744 Fürth Tel.: 0911 974-1030 Telefax: 0911 974-1032 E-Mail: christoph.maier@fuerth.de	Verwaltungsrat Rainer Baier Stadt Fürth Tel.: 0911 974-2330 Telefax: 0911 974-2333 E-Mail: rainer.baier@fuerth.de
510	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Fürth-Land	Regierungsamtsrat Günter Lorz Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a. d. Aisch Tel.: 09161 92-210 Telefax: 09161 92-8210 E-Mail: guenter.lorz@kreis-nea.de	Regierungsamtsrätin Beate Heid Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Tel.: 09161 92-211 E-Mail: beate.heid@kreis-nea.de
511	Nürnberger Land	Regierungsamtsrat Gerhard Hertlein Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Tel.: 09123 950-6300 Telefax: 09123 950-8014 E-Mail: ordnung@nuernberger-land.de	Regierungsoberinspektor Andreas Kalb Landratsamt Nürnberger Land Tel.: 09123 950-6189 Telefax: 09123 950-7189
512	Roth	Oberregierungsrätin Dr. Kerstin Engelhardt-Blum Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-342 Telefax: 09171 81-7342 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de	Verwaltungsfachwirtin Angelika Maurer Landratsamt Roth Tel.: 09171 81-306 Telefax: 09171 81-7306

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Neubau einer zweigleisigen Straßenbahntrasse
von der bestehenden Endhaltestelle Thon im Be-
reich der Kreuzung Erlanger Straße/Forchheimer
Straße/Kilianstraße entlang der Erlanger Straße
zur neuen Endhaltestelle Am Wegfeld im Bereich
der Kreuzung Erlanger Straße/Johann-Sperl-Stra-
ße im Gebiet der Stadt Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 26. Februar 2013 Gz. 32-4354.6-1/10**

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 26.02.2013, Gz. 32-4354.6-1/10, ist der Plan für den Neubau einer zweigleisigen Straßenbahntrasse von der bestehenden Endhaltestelle Thon im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Forchheimer Straße/Kilianstraße entlang der Erlanger Straße zur neuen Endhaltestelle Am Wegfeld im Bereich der Kreuzung Erlanger Straße/Johann-Sperl-Straße im Gebiet der Stadt Nürnberg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 PBefG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin (VAG) wurden in dem Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Postfachanschrift:
Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift:
Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 29 Abs. 7 PBefG, § 87 b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsge-

richtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschluss bei dem oben bezeichneten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Eine Antragstellung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

12.03.2013 bis einschließlich 25.03.2013

bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Hallplatz 2, 2. OG, Zi. 217, 90402 Nürnberg, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 25

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
BAB A9 Berlin - München, Abschnitt: AS Allers-
berg-AS Hilpoltstein Planfeststellungsverfahren
für die Lkw-Stellplatzerweiterung an der PWC-
Anlage Göggelsbuch-Ost, Betr.-km 400+700, im
Markt Allersberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 28. Februar 2013 Gz. 32-4354.1-2/10**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.02.2013, Gz. 32-4354.1-2/10, ist der Plan für die Lkw-Stellplatzerweiterung an der PWC-Anlage Göggelsbuch-Ost an der BAB A9 Berlin-München gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden. Dem Vorhabensträger (Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth) wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans beim Markt Allersberg, Markplatz 1, 90584 Allersberg,

vom 13.03.2013 bis 26.03.2013

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 26

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erhöhung der Maste Nrn. 2, 4 und 15 der 380/220/110-kV-Leitung Raitersaich-Bergrheinfeld, Ltg. Nr. B114, durch die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Februar 2013 Gz. RMF-SG32-4354-8-3**

Die TenneT TSO GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Maste Nrn. 2, 4 und 15 der 380/220/110-kV-Leitung Raitersaich-Bergrheinfeld, Ltg. Nr. B114, in der Gemeinde Großhabersdorf (Gemarkungen Fernabrünst und Großhabersdorf) um zwei bzw. vier Meter zu erhöhen. Die Erhöhung der Masten ist notwendig, um die erforderlichen Boden- bzw. Kreuzungsabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 27

Jagdberater der Regierung von Mittelfranken**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Februar 2013 Gz. 10.14-7912.1**

Die Regierung von Mittelfranken hat nach Anhörung ihres Jagdbeirates auf Grund Art. 49 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Jagdgesetzes

**Herrn Fritz Utz,
Kärntner Straße 23,
91207 Lauf a. d. Pegnitz,**

für die Zeit bis zum 31.03.2018 ehrenamtlich und widerruflich zum Jagdberater der Regierung von Mittelfranken - höhere Jagdbehörde - wiederbestellt.

Für denselben Zeitraum wurde

**Herr Karl Heinz Martini,
Am Reichswald 6,
90518 Altdorf b. Nbg.,**

zum stellvertretenden Jagdberater der Regierung von Mittelfranken wiederbestellt.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 27

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 20. Februar 2013

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 283. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 18. März 2013, 10:00 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. 15. und 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7);
Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
- Beschluss der Verordnung
2. Förderung regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen Planungsverbände
- Auswertung der Umfrage bei den Verbandsmitgliedern
3. Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung
4. Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Vestenbergreuth;
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch,
Landkreis Erlangen-Höchststadt
5. Erste Änderung des Flächennutzungsplanes;
Gemeinde Reichenschwand, Landkreis Nürnberger Land

Nürnberg, 20. Februar 2013

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 28

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	539.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.200 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	420.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	140.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2013 tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Roth, 19. Februar 2013

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 11.03.2013 bis einschließlich 18.03.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 19. Februar 2013

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 29

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“,
2. Änderung
Aufstellungsverfahren - Inkrafttreten**

Die Verbandversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein K. d. ö. R. hat in ihrer Sitzung am 21.10.2011 die zweite Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 06.10.2011 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst zwei Teilbereiche. Der Änderungsbereich „Ortsgüteranlage“ umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 172/86, 172/119, 172/120, 172/121 jeweils Gemarkung Feucht sowie Grundstück Fl.-Nr. 749/8 Gemarkung Forst Kleinschwarzenlohe.

Der Änderungsbereich „Östliche Erweiterung“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 718, 719/12 und 719/19 jeweils Gmkg. Feucht. Die Änderungsbereiche ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg-Feucht“ wird mit der Begründung und Umweltbericht sowie mit der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg), im Bauamt des Marktes Feucht (Pfinzingstraße 10, 90537 Feucht, II. Stock, Zimmer Nr. 804) sowie im Rathaus des Marktes Wendelstein (Schwabacher Str. 8, 90530 Wendelstein, Zimmer 108, 1. OG), jeweils während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Allgemeine Dienststunden Geschäftsstelle Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein

Montag - Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Allgemeine Dienststunden Markt Feucht, Bauamt

Montag - Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Allgemeine Dienststunden Markt Wendelstein

Montag, Mittwoch,

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(Zeiten von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung!)

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes vereinbart werden (Tel. 09128 724272).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband „Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein“ K. d. Ö. R. unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nürnberg, 22. Februar 2013

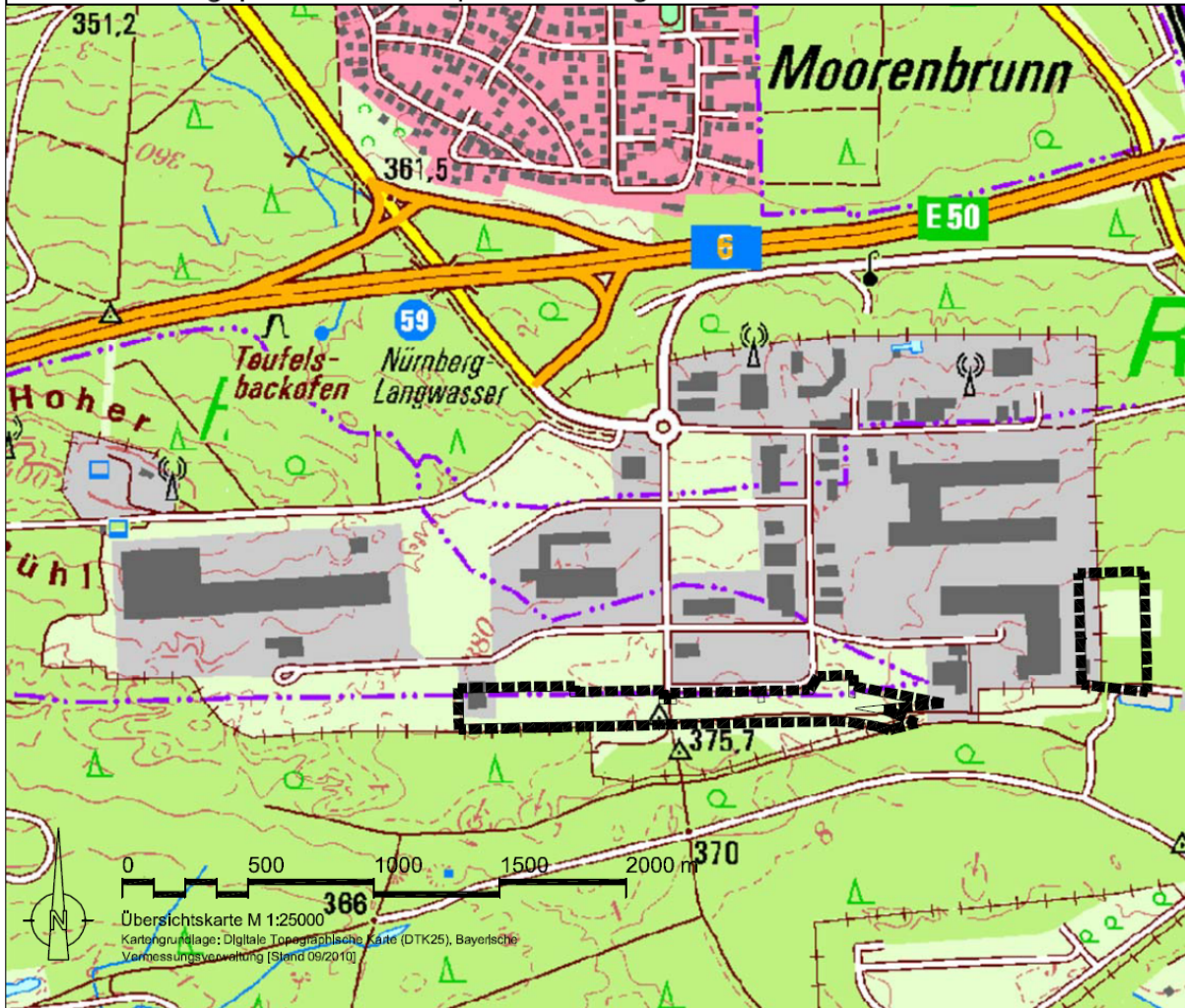
Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.

Dr. Ulrich Maly
stellv. Verbandsvorsitzender

Anlage: 1 Lageplan (S. 31)

MFrABI S. 30

Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark Nürnberg-Feucht"



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar

106. Aktualisierung, Stand Januar 2013, 69,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

115. Aktualisierungslieferung, 1. Januar 2013, 53,00 €

Art.-Nr. 66245115

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

177. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. Dezember 2012, 74,34 €

Art.-Nr. 66190177

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag

150. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Januar 2013, 50,82 €

Art.-Nr. 66384150

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

123. Aktualisierung, Stand: Januar 2013, 71,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerische Bauordnung

BayBO 2011/BayBO 2013

Gesetzestext, Änderungssynopse mit amtlicher Begründung und Vollzugshinweisen

von Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat, Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

2013, 194 Seiten, 19,80 €

ISBN 978-3-415-04932-1

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG;

bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de

MFrABI S. 32

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.